Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3326

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5456/65

Bonn, den 28. April 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Senkung von Binnen-Zollsätzen (Pauschalierung)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung zur Senkung von Binnen-Zollsätzen (Pauschalierung)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Für Waren,

1. die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind und
2. insgesamt nicht mehr als 240 Deutsche Mark wert sind und
3. deren Eingangsabgaben nach pauschalierten Sätzen gemäß § 148 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden,

werden die Binnen-Zollsätze auf „frei" festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Begründung

Die Kommission hat mit ihrer „Empfehlung vom 18. Dezember 1964 an die Mitgliedstaaten über die zollfreie Einfuhr ab 1. Januar 1965 von Gemeinschaftswaren, die in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen oder von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck eingeführt werden" den Mitgliedstaaten der EWG Zollfreiheit für Kleineinfuhren bis zu einem Gesamtwert von 240 DM im Binnenverkehr nahegelegt. Sie geht dabei von der Erwägung aus, daß mit der letzten Binnenzollsenkung ab 1. Januar 1965 ohnedies nur noch ein wirtschaftlich unbedeutender pauschaler Zollsatz von 3 % des Wertes für nicht kommerzielle Waren, die in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen oder im persönlichen Gepäck von Reisenden eingeführt werden, im innergemeinschaftlichen Warenverkehr in Betracht käme.

Im Interesse der Förderung der Integration der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft will auch die Bundesrepublik dieser Empfehlung folgen und bei den pauschalierten Eingangsabgaben nach § 148 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) im Binnenverkehr auf die Einbeziehung von Zoll verzichten. Hierzu bedarf es der Senkung der Binnen-Zollsätze für die in Betracht kommenden Waren auf „frei". Diese Senkung wird durch die vorliegende Verordnung durchgeführt.